



Gemeinderat Volken
Flaachtalstrasse 17
8459 Volken

gemeinde@volken.ch
052 318 19 04
www.volken.ch

POLITISCHE GEMEINDE VOLKEN

WAHLVORSCHLAG (Ablauf Einreichungsfrist 19. Oktober 2026, 12.00 Uhr)

für die am 28. Februar 2027 stattfindende Erneuerungswahl der Friedensrichterin / des Friedensrichters für die Amtsdauer 2027-2033

Als Friedensrichterin / Friedensrichter kann pro Wahlvorschlag nur eine Person vorgeschlagen werden.

Die Angaben zur Personen sind handschriftlich auszufüllen. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf nur einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Eine vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Überzählige Namen werden von unten nach oben gestrichen.

Als Friedensrichterin / Friedensrichter wird folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Name, Vorname, Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Adresse	Zusatz	Partei	Rufname (freiwillig)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde Volken unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Volken:



Gemeinderat Volken
Flaachtalstrasse 17
8459 Volken

gemeinde@volken.ch
052 318 19 04
www.volken.ch

	Name, Vorname	Geburts- datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				

13.				
14.				
15.				
16.				

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis zum 19. Oktober 2026, 12:00 Uhr an Gemeinderat Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken.

Beglaubigung durch Stimmregisterführer

Die vorstehend unterzeichnenden 15 Personen und die vorgeschlagene/n Person/en werden als in der Gemeinde Volken stimmberechtigt bzw. als wählbar bestätigt.

Gemeinde Volken

Die Stimmregisterführer/in